

A n f r a g e des LAbg. Dr. H i r n s c h a l l an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe II, Hans Mayr, betreffend die Angleichung der Fristen über Erklärung und Zahlung der Getränkesteuer an die Fristen des Umsatzsteuergesetzes 1972.

---

In einer EntschlieÙung vom 15. Juni 1972 äußerte der Nationalrat, daß er die Vereinfachung der Getränkebesteuerung für dringend notwendig erachte und ersuchte die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Getränkesteuergesetzgebung der Länder diesem Erfordernis angepaßt werde.

Die Fristen zur Erklärung und Zahlung der Getränkesteuer sollten nach Ansicht des Fragestellers zweckmäßigerweise dem Umsatzsteuergesetz 1972 nachgebildet werden und es könnte auf diesem Wege - wenn alle Länder sich zu einer solchen Angleichung entschließen können - ein großer Beitrag zur Fristenvereinheitlichung geleistet werden. Die unlängst geäußerten Argumentationen des Herrn amtsführenden Stadtrat Mayr, daß kein großes Verlangen nach Fristenverlängerung bei der Getränkesteuer vorhanden sei, da nur wenige Fristenverlängerungsansuchen gestellt wurden, ist entgegenzuhalten, daß der Wiener Magistrat von sich aus keinen Abgabepflichtigen auf die Möglichkeit einer Fristverlängerung in Kenntnis gesetzt hat, wurde jedem Abgabepflichtigen aber ein Antragsformular betreffend Fristverlängerung für Erklärung und Zahlung der Getränkesteuer zugesandt, so wäre mit größter Sicherheit ein großes Interesse an den Fristverlängerungen festzustellen, was auch die gesetzlich generelle Verlängerung der Frist rechtfertigen würde.

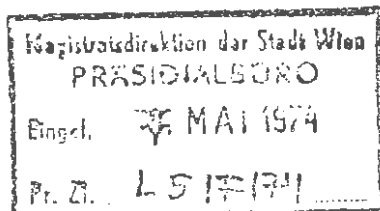
Aus diesen Überlegungen richtet der gefertigte Abgeordnete an den Herrn amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe II, Hans Mayr, gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgende

A n f r a g e :

1. Ist seitens der Bundesregierung eine Anregung zur Vereinfachung der Getränkebesteuerung an die Wiener Landesregierung herangetragen worden ?
2. Sind Sie bereit eine ausreichende Aufklärung der Abgabe-

pflichtigen über die Möglichkeiten einer Fristverlängerung für die Getränkesteuer durchzuführen und für den Fall, daß sich daraufhin ein großes Interesse an den Fristverlängerungen zeigt, eine Novellierung des Getränkesteuergesetzes mit dem Ziel einer Angleichung der Fristen für die Erklärung und Zahlung der Getränkesteuer an die des Umsatzsteuergesetzes 1972 in die Wege zu leiten ?

3. Ist es richtig, daß eine Vereinbarung mit der Handelskammer Wien darüber getroffen wurde, unter welchen Voraussetzungen Verlängerungen der Frist zur Erklärung und Zahlung der Getränkesteuer gewährt werden sollen und wenn ja, auf Grund welcher gesetzlichen Ermächtigung erfolgte diese Vereinbarung.



*Flamm*